

Lfd. Nr.	A N W E S E N D	F Ü R	G E G E N	Sitzung des Gemeinderates	Datum: 22.01.2019
		den Be- schluss		Zahl der Mitglieder: - 21 -	Die Sitzung war öffentlich

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2018 erhebt der Gemeinderat keine Einwände und genehmigt sie in der vorgelegten Form. Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden in öffentlicher Sitzung behandelt.

001	19	19	0	<p><u>Gemeindewerke Mittenwald; 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.11.2012; Gebührenerhöhung zum 01.01.2019</u></p> <p><u>Vorlage der Verwaltung</u></p> <p>Entsprechend Art. 8 Abs. 6 KAG wurde für die Abwassergebührenkalkulation ein vierjähriger Bemessungszeitraum festgesetzt. Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte für den Zeitraum 2015 bis 2018. Die Einleitungsgebühr wurde zum 01.01.2015 von 1,87 Euro/m³ auf 1,69 Euro/m³ gesenkt.</p> <p>Mit der Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2019 bis 2022 wurde wieder der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beauftragt. Aufgrund der Auslastung erfolgte die Kalkulation erst Ende 2018. Eine mögliche rückwirkende Änderung der Einleitungsgebühr zum 01.01.2019 wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 123 vom 20.11.2018 beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Aufgrund der Nachkalkulationen und des voraussichtlichen Gebührenbedarfs für die Jahre 2019 bis 2022 errechnet sich für die Jahre 2019 bis 2022 eine durchschnittliche Einleitungsgebühr von 1,86 €/ m³. Die Details der Kalkulation sind im beiliegenden Gutachten erläutert.</p> <p>Dementsprechend empfiehlt die Werk- und Betriebsleitung die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 20.11.2012, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014, wie folgt:</p> <p>Vollzug der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG);</p> <p style="text-align: center;">Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (EWS-BGS vom 20.11.2012) zur Entwässerungssatzung (2. Änderungssatzung)</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:</p>
-----	----	----	---	--

Lfd. Nr.	A N W E S E N D	F Ü R	G E G E N	Sitzung des Gemeinderates	Datum: 22.01.2019
		den Be- schluss	Zahl der Mitglieder: - 21 -	Die Sitzung war öffentlich	
				<p>§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,86 € pro Kubikmeter Abwasser. Für Grundstücke, bei denen eine Einleitung von Niederschlagswasser nicht möglich ist oder für die eine Einleitung von Niederschlagswasser untersagt wurde, beträgt die Gebühr 90 v. H. der Gebühr nach Abs. 1 Satz 2. Bei Grundstücken, welche von einer Schmutz- als auch von einer Regenwasserkanalisation erschlossen werden, wird diese Ermäßigung auf Antrag gewährt, wenn nachweislich kein Oberflächenwasser in die Kanalisation gelangt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p><i>Mittenwald den 11.01.2019</i></p> <p><i>Matthias Pöll</i> <i>Werkleiter</i></p> <p><u>Beschluss</u></p> <p>Kenntnisnehmend von der Empfehlung des Werkausschusses Nr. 1 vom 15.01.2019 beschließt der Gemeinderat die oben stehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (2. Änderungssatzung) rückwirkend zum 01.01.2019.</p>	
002	19	18	1	<p><u>F1St.Nr. 1614/12, Am Raineck 2, Gemarkung Mittenwald;</u> <u>Antrag auf Erweiterung der bestehenden Doppelhaushälfte, Dachgeschossausbau mit Anhebung des Dachstuhls und Einbau eines Quergiebels</u></p> <p><u>Erläuterung und Stellungnahme des Bauamtes:</u></p> <p>Mit Bauunterlagen vom 14.01.2019 beantragen die Bauherren die Erweiterung der bestehenden Doppelhaushälfte, den Dachgeschossausbau mit Anhebung des Dachstuhls und Einbau eines Quergiebels auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1614/12 – Am Raineck 2.</p>	

Lfd. Nr.	A N W E S E N D	F Ü R	G E G E N	Sitzung des Gemeinderates	Datum: 22.01.2019
		den Be- schluss	Zahl der Mitglieder: - 21 -		Die Sitzung war öffentlich
				<p>Das bestehende Gebäude soll in allen Geschossen um ca. 5,00 m verlängert werden. Dadurch ergibt sich eine Gesamtlänge von ca. 12,50 m, die den geplanten Quergiebel ermöglicht. Durch die Anhebung des Kniestocks auf die der OGS zugelassenen 60 cm soll die Nutzung des Dachgeschosses ermöglicht werden.</p> <p>Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans in Form der 7. Änderung der Baulinienfestsetzung von 1957 für das Gebiet „Am Oberen Rain, Alpenkorpsstraße“ vom 30.03.2012. In dieser wurde der Ausbau des Dachgeschosses ausdrücklich zugelassen und die Kniestockhöhe entsprechend der OGS festgelegt. Das Vorhaben überschreitet jedoch geringfügig die bestehende Baugrenze. Aufgrund der immer noch geringen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,184 empfiehlt die Bauverwaltung einer Befreiung zuzustimmen.</p> <p>Durch die Anhebung des Dachgeschosses verstößt das Bauvorhaben gegen § 4 Nr. 3 der Ortsgestaltungssatzung, nach dem Doppelhäuser mit gleichen First- und Traufhöhen auszubilden sind. Die Bauverwaltung empfiehlt auch hier einer isolierten Abweichung zuzustimmen, da dies städtebaulich vertretbar erscheint und dadurch auch dem noch nicht sanierten Nachbargebäude die Möglichkeit einer Erhöhung eingeräumt wird.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Erweiterung der bestehenden Doppelhaushälfte, Dachgeschossausbau mit Anhebung des Dachstuhls und Einbau eines Quergiebels auf dem Flst.-Nr. 1614/(12, Am Raineck 2 zu. Die Befreiung bezüglich der Baugrenze wird aufgrund der geringen Grundflächenzahl erteilt. Ebenso wird einer isolierten Abweichung von § 4 Nr. 3 der OGS zugestimmt.</p>	
003	19	19	0	<p><u>Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Mittenwald Ortskern I“ des Marktes Mittenwald</u></p> <p><u>Erläuterung und Stellungnahme des Bauamtes:</u></p> <p>Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 218 vom 08.12.1998 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittenwald Ortskern I“ als Satzung beschlossen (blau gestrichelt markiert).</p> <p>Die Sanierung des Ortsteils Gries fand in den Jahren 2009 bis 2011 statt; die Endabrechnung erfolgte 2012. Das Abrechnungsgebiet wurde in Richtung Laintalstraße bis zu den Grundstücken Flst.-Nr. 125 und 911 festgelegt (blau markiert).</p>	

Lfd. Nr.	AN WESEN D	FÜR	Sitzung des Gemeinderates	Datum: 22.01.2019
		GEGEN		
	den Be- schluss	Zahl der Mitglieder: - 21 -	Die Sitzung war öffentlich	



In den Jahren 2016 und 2017 wurde die Laintalstraße ausgebaut. Ursprünglich war geplant, mit dem Ausbau in Höhe des Grundstücks Flst.-Nr. 931/3 (Laintalstraße 2, rot markiert) zu beginnen. Da der zwischen Abrechnungsgebiet Gries und Laintalstraße liegende Straßenabschnitt mit einer Länge von ca. 60 m (grün markiert) nicht ausgebaut worden wäre, entschied man sich diesen mit auszubauen.

Dieser Bereich befindet sich innerhalb des Sanierungsgebietes. Wird ein Abrechnungsgebiet durch ein förmliches Sanierungsgebiet getrennt, fällt es beitragsrechtlich in zwei selbständige Teile.

Durch die Abschaffung des Ausbaubeitrages zum 01.01.2018 erfolgt die Endabrechnung im Rahmen einer Kostenerstattung über die Regierung von Oberbayern. Um ordnungsgemäß abrechnen zu können, muss der Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 923, 922, 920, 924, 925, 929, 125 und 120 aus dem Sanierungsgebiet genommen werden.

Die Bauverwaltung empfiehlt folgende Satzung zu beschließen:

Lfd. Nr.	A N W E S E N D	F Ü R	G E G E N	Sitzung des Gemeinderates	Datum: 22.01.2019
		den Be- schluss	Zahl der Mitglieder: - 21 -	Die Sitzung war öffentlich	
<p>Satzung</p> <p>über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Mittenwald – Ortskern I“</p> <p>Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in ihrer derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat des Marktes Mittenwald in seiner Sitzung am 22.01.2019 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Teilaufhebung der Sanierungssatzung</p> <p>Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittenwald – Ortskern I“ vom 09.12.1998 rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 20.01.1999 wird hiermit für einen Teilbereich aufgehoben. Die Abgrenzung der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes (rot schraffierter Bereich) ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Mittenwald,</p> <p>Adolf Hornsteiner 1. Bürgermeister</p> <p>Lageplan:</p>					

Lfd. Nr.	A N W E S E N D	F Ü R	G E G E N	Sitzung des Gemeinderates	Datum: 22.01.2019
				den Be- schluss	Zahl der Mitglieder: - 21 -



Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage der Bauverwaltung und dem vorgelegten Entwurf der Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungsatzung „Mittenwald – Ortskern I“ und beschließt diese als Satzung.

004 19 19 0 **Initiierung des Projektes „Die Mitfahrbank“ im Oberen Isartal**

Verwaltungsvorlage:

Auf Anregung von [REDACTED] soll im Oberen Isartal zwischen den Gemeinden Wallgau, Krün und Mittenwald, wie bereits in anderen Landkreisgemeinden initiiert, das Projekt „Die Mitfahrbank“ zur Umsetzung gelangen. Dazu sollen in den drei Isartal-Gemeinden an den Ortseingängen Bänke aufgestellt werden, die mit einer entsprechenden Beschilderung ausgestattet werden, um den Bewohnern eine Mitfahrgele-

Lfd. Nr.	A N W E S E N D	F Ü R	G E G E N	Sitzung des	Datum:
				Gemeinderates	22.01.2019
		den Be- schluss		Zahl der Mitglieder:	Die Sitzung war öffentlich
				- 21 -	
				<p>genheit in die Nachborte und wieder zurück, zu ermöglichen. Die Mitfahr- bank soll laut der Initiatoren ein Treffpunkt für spontane Fahrgemeinschaft- ten werden. Im Unterschied zum Trampen setzt das Konzept auf das enge soziale Geflecht des ländlichen Raumes. Wer nicht mit einem Fremden fahren möchte, der wartet einfach, bis ein bekanntes Gesicht anhält.</p> <p>Die beiden Nachbargemeinden Krün und Wallgau haben sich bereits posi- tiv zur Umsetzung dieses Projektes ausgesprochen.</p> <p>Von Seiten der Verwaltung wird das Projekt ebenfalls positiv bewertet. Ein strategisch günstiger Standort wird im Bereich der Trafostation (ehemalige Milchbank) an der Partenkirchner Straße gesehen. Die bestehende Bank könnte jederzeit mit einer Überdachung versehen und die nötige Beschi- lderung am Trafogebäude angebracht werden. Falls sich bei positiver Ent- wicklung noch weitere Standorte ergeben, kann das Angebot an Mitfahr- bänken jederzeit erweitert werden.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Projektidee „Die Mitfahr- bank“ und der Vorlage der Verwaltung. Er spricht sich einstimmig für eine Beteiligung am gemeindeübergreifenden Projekt „Die Mitfahrbank“ aus und legt die bestehende Bank am Trafohäuschen in der Partenkirchner Str. als Standort für eine Mitfahrbank fest.</p>	
005	19			<p><u>Kenntnisnahmen und Sonstiges</u></p> <p><u>Zur Kenntnis dienen:</u></p> <p>a) Information über die Änderung der Gemeindeordnung hinsichtlich der persönlichen Beteiligung von Gemeinderäten.</p> <p>b) ████████ weist daraufhin, dass sich die Lawinenverbauung an der Rainlähne speziell in der äußerst intensiven Schneesituation in den letzten beiden Woche bestens bewährt hat und er von direkten Anliegern ebenfalls äußerst positive Rückmeldungen diesbezüglich entgegengenommen hat.</p> <p>c) ██████████ spricht anlässlich der hervorragenden Zusam- menarbeit im Rahmen der Ableistung des Katastrophenfalls in der vergangen Woche allen Helfern sämtlicher Institutionen und selbst- verständlich auch allen Mitarbeitern des Marktes ihren Dank und Anerkennung aus.</p>	

Lfd. Nr.	A N W E S E N D	R U F	G E G E N	Sitzung des Gemeinderates	Datum: 22.01.2019
		den Be- schluss	Zahl der Mitglieder: - 21 -	Die Sitzung war öffentlich	
				<p>d) ■■■■■ schlägt vor, bei künftigen Schneefällen die Hauptdurchgangsstraßen, wie Tiefkar-, Partenkirchner- und Innsbrucker Straße entsprechend mit Streusalz zu bearbeiten. Dies soll der Bildung von Eisschollen und gefährlichen Fahrrihlen entgegenwirken. Der Vorsitzende entgegnet daraufhin, dass dies in der letzten Schneefallperiode bereits so praktiziert wurde und diese Vorgehensweise immer wieder bei Gesprächen mit der Amts- und Bauhofleitung thematisiert wird. Problematisch ist jedoch der Umstand zu erkennen, dass die Witterungsereignisse äußerst komprimiert und in sehr kurzer Zeit auftreten. Dies wird in Zukunft auch im Hinblick des immer weiter zunehmenden Kraftfahrzeugverkehrs eine Herausforderung bleiben.</p> <p>e) Inwieweit der Markt für den Unterhalt des Fahrradständers am Bahnhof verpflichtet ist, erkundigt sich ■■■■■. Nachdem die Eigentümerfamilie ■■■■■ die Fläche für den Radständer zur Verfügung gestellt hat, ist im Gegenzug die entsprechende Verkehrssicherung von Seiten des Marktes schriftlich zugesagt worden.</p>	